

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Postfach 12 53
53002 Bonn

Berlin, 14. Juli 2009
Ke/pa/Dy

Ihr Schreiben: 24.06.2009
GZ: BA 54-FR 2210-2008/0001
Neufassung der MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 24. Juni 2009, mit dem Sie uns den zweiten Entwurf einer Neufassung der MaRisk vorgelegt haben, danken wir Ihnen. Wir nehmen gern die Gelegenheit wahr, zu den überarbeiteten Modulen der MaRisk wiederum Anregungen zu geben, damit die MaRisk insgesamt praxisgerechter abgefasst werden können:

AT 4.3.2 - Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

- Tz. 6 (n. F.):

„Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.“

Wir begrüßen die im oben genannten Schreiben der BaFin ausgeführte Klarstellung zur Frage, ob an die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse der Stresstests bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit immer auch eine Kapitalunterlegung geknüpft ist.

Wir regen an, diese Klarstellung auch in eine neue Erläuterung der Tz. 6 aufzunehmen. Damit wären die für die Umsetzung und spätere Prüfung relevanten Aspekte in den MaRisk selbst enthalten. Zumindest schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Soweit die Reflexion der Ergebnisse von Stresstests einen Handlungsbedarf ergibt, kann diesem je nach Zweck des Stresstests unterschiedlich Rechnung getragen werden. Neben einer

Kapitalunterlegung sind beispielsweise auch eine verschärfte Überwachung der Risiken oder geschäftspolitische Anpassungen denkbar.“

AT 4.5 - Risikomanagement auf Gruppenebene

- Tz. 1 - Erläuterung zur „Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene“ Satz 2 (n. F.):

„Die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene hängt insbesondere von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäftsaktivitäten sowie den gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ab. **Die eingesetzten Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen.**“

Der Wortlaut des zweiten Satzes könnte aus unserer Sicht dahingehend missverstanden werden, dass auf Gruppenebene einheitliche Methoden (und ggf. einheitliche IT-Systeme) eingesetzt werden müssen. Aufgrund von Institutsspezifika, insbesondere wenn es sich beim nachgeordneten Institut um ein Spezialkreditinstitut handelt, ist eine einheitliche Methode in vielen Fällen jedoch nicht sachgerecht. Des Weiteren sollte hier der Grundsatz der Proportionalität berücksichtigt und vermieden werden, dass bisherige Investitionen in Verfahren und IT-Systeme obsolet werden.

Wir schlagen deshalb vor, die Erläuterung wie folgt zu ergänzen:

„... den gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ab. Dem Risikomanagement auf Gruppenebene muss keine einheitliche Methodik zugrunde liegen. Die eingesetzten Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene jedoch nicht entgegenstehen.“

- Tz. 2 Satz 1 (n. F.):

„**Die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens hat eine Geschäftsstrategie sowie eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen („gruppenweite Strategien“).** Die strategische Ausrichtung der gruppenangehörigen Unternehmen ist mit den gruppenweiten Strategien abzustimmen. Die Geschäftsführung des übergeordneten Unternehmens muss für die Umsetzung der gruppenweiten Strategien Sorge tragen. ...“

Auch der gegenüber dem ersten Entwurf geänderte Wortlaut könnte aus unserer Sicht dahingehend missverstanden werden, dass die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens die Geschäftsstrategie und dazu konsistente Risikostrategie der Gruppe vollkommen autonom festsetzt (Satz 1) und erst im Nachhinein, im Sinne eines bloßen Vollzugs bereits gesetzter Vorgaben, eine Abstimmung der strategischen Ausrichtung der nachgeordneten gruppenangehörigen Unternehmen mit diesen gruppenweiten Strategien stattfinden soll (Satz 2). Eine sachgerechte Berücksichtigung der Strategien der gruppenangehörigen Institute muss unseres Erachtens jedoch bereits bei der Erarbeitung der gruppenweiten Strategien erfolgen.

Nur in dieser frühen Phase ist im Übrigen auch eine Beteiligung an der Festlegung gruppenweiter Strategien möglich, die dem aktienrechtlichen Erfordernis einer eigenverantwortlichen Geschäftsleitung des gruppenangehörigen Tochterinstituts durch dessen Vorstand nach § 76

Abs. 1 AktG (einschließlich der nach § 25a Abs. 1 KWG originär ihm obliegenden Pflicht zur Festlegung von Strategien für das Tochterinstitut) gerecht wird.

Wir schlagen deshalb vor, die Regelung in Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„Die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens hat in Abstimmung mit den Geschäftsleitungen der gruppenangehörigen Unternehmen eine Geschäftsstrategie sowie eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen („gruppenweite Strategien“).“

BTO 1.2 - Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

- Tz. 4 (n. F.):

„Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden.“

Bei dieser vorgesehenen Ergänzung der Anforderungen sollte nach unserer Auffassung unbedingt die Art der Geschäfte berücksichtigt werden. So können wir die Anforderungen im Hinblick auf die Erfahrungen mit den Subprime-Finanzierungen und den Rating-Herabstufungen von kreditbesicherten Wertpapieren (Verbriefungen) nachvollziehen.

An der Expertise der Ratingagenturen und der Treffsicherheit ihrer Bonitätseinschätzung normaler Anleihen ändert die jüngere Entwicklung hingegen nichts. Es dürfte schwer möglich sein, eine Bonitätseinschätzung vergleichbarer Qualität bei normalen Anleihen zu gewährleisten, ohne eigene Analystenexpertisen in erheblichem Umfang vorzuhalten. Eigene Bonitätseinschätzungen des Adressenausfallrisikos von Wertpapieremittenten dürften deshalb bei vielen, insbesondere kleineren Instituten aus Kosten- und Personalgründen kaum durchführbar sein.

Zudem ist es den Emittenten kaum zuzumuten, dass eine Vielzahl von interessierten Instituten für detaillierte eigene Analysen bei ihnen Informationen in einem ähnlichen Umfang wie Ratingagenturen abfragen.

Bausparkassen unterliegen beim Kauf von Wertpapieren durch die Regelungen des Bausparkassengesetzes gesonderten, strengen Anlagevorschriften. Bausparkassen greifen für ihre Finanzanlagen in Wertpapieren i. d. R. auf von anerkannten Rating-Agenturen veröffentlichte Bonitätsanalysen zurück.

Bei einfacheren, nicht strukturierten Wertpapieren sollte die Bonitätseinschätzung auf Basis eines externen Ratings grundsätzlich ausreichen. Anderenfalls würde der Erwerb von Wertpapieren, der nicht zuletzt dem Aufbau bzw. Vorhalten einer Liquiditätsreserve dient, entgegen der Regelungsintention unverhältnismäßig erschwert werden.

Wir schlagen daher vor, den eingefügten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich - abhängig von der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte - ergänzend ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden.“

BTR 3 - Liquiditätsrisiken

- Tz. 5 Satz 3 (n. F.):
 „...Dabei ist insbesondere auch auf den Liquiditätsgrad der Vermögenswerte abzustellen. **Der dauerhafte Zugang zu den für das Institut relevanten Refinanzierungsquellen ist sicherzustellen.**“

Nach unserer Auffassung ist eine hundertprozentige Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Refinanzierungsquellen nicht möglich. Wir schlagen daher vor, die im ersten Entwurf enthaltene Formulierung „... ist regelmäßig zu überprüfen“ beizubehalten oder die neu aufgenommene Formulierung „... sicherzustellen“ näher zu erläutern.

- Tz. 6 (n. F.):
In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sind die jeweiligen Liquiditätskosten und -risiken sowie gegebenenfalls Beiträge zur Refinanzierung einzelner Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen.“

Die vorgeschlagene explizite Berücksichtigung von Liquiditätskosten stellt eine Vermischung zwischen Risikobetrachtung und betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung dar, für die es im Rahmen der MaRisk kein vergleichbares Beispiel bei anderen Risikoarten gibt.

Ein besonderes Problem der vorgesehenen neuen Regelung zur Berücksichtigung von Liquiditätskosten besteht darin, dass ein Instrument zur internen Steuerung hier inhaltlich vorgegeben wird. Wie die grundsätzlich legitime Anforderung, Liquiditätskosten in der Steuerung nicht auszublenden, umgesetzt wird und an welcher Stelle (z. B. im Zusammenhang mit dem Produkt, der Geschäftsaktivität oder dem Geschäftsfeld) dies geschieht, sollte dem einzelnen Institut überlassen bleiben. Wir schlagen daher vor, auf die Änderung zu verzichten.

Zumindest sollte die Neuregelung wie folgt allgemeiner gefasst werden:

„In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sind die jeweiligen Wirkungen und Risiken in Bezug auf die Liquidität sowie gegebenenfalls Beiträge zur Refinanzierung einzelner Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen.“

- Tz. 9 (n. F.):
„Es ist zu überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögensgegenstände innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen.“

Nach unserer Auffassung läuft diese sehr allgemeine Formulierung darauf hinaus, dass das Institut alle Vermögensgegenstände, die es potentiell veräußern kann (also faktisch die gesamte Aktivseite der Bilanz), der genannten Prüfung unterziehen muss. Diese Prüfungspflicht sollte sich jedoch ausschließlich auf die Vermögensgegenstände, die der Liquiditätsreserve des Instituts zugeordnet sind, beschränken.

Wir schlagen daher vor, die Neuregelung wie folgt zu fassen:

„Es ist zu überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögensgegenstände der Liquiditätsreserve innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen.“

Schließlich bitten wir Sie, bei der Veröffentlichung der neuen MaRisk den Proportionalitätsgrundsatz als ein entscheidendes Kriterium für die Interpretation und Umsetzung der Mindestanforderungen darzustellen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN
i. A.



(Ketzner)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN
i. A.



(Pauer)